OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-400958/4/BMa/Mu**

Datum: **Linz, 26. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, vertreten durch Prokurist B__, p.A. C__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 20.11.2024, GZ: LINZ/924010001061/24, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 17 Stunden herabgesetzt werden.

II. Die Verfahrenskosten zum Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 15 Euro. Für das Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 20.11.2024, GZ: LINZ/924010001061/24, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 24.05.2023, 16:45 Uhr
Ort: D__, A1 Str.km 164,057, Abschnitt E__ D__, Fahrtrichtung: Staatsgrenze F__
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (D)

Sie haben als Geschäftsführer*in der Firma C__, D-Straße, H-Straße, und somit als nach § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche*r folgende Verwaltungsübertretung zu verantworten:

Die Firma C__ war im Tatzeitpunkt Zulassungsbesitzer*in des KFZ mit dem Kennzeichen aaa (D), dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt. Für dieses Kraftfahrzeug (KFZ) wurde am 24.05.2023 die verlangte EURO-Emissionsklasse im Sinne Punkt 5.2.2.1 der Mautordnung hinterlegt. Die für die Nachweisprüfung erforderlichen Dokumente wurden jedoch nicht bis zum 21.06.2023 (28-tägige Einmeldefrist) an die ASFINAG übermittelt, obwohl Sie dazu gem. Punkt 5.2.2.1 der Mautordnung dazu verpflichtet gewesen wären. Die vorläufige Zuordnung ist deshalb im Sinne des § 9 Abs. 11 BStMG 2002 rückwirkend erloschen und wurde das Kraftfahrzeug der Tarifgruppe mit dem höchsten Tarif zugeordnet.

Im Falle einer Mautentrichtung in der Einmeldefrist besteht somit eine Differenz zwischen der entrichteten und der geschuldeten Maut und wurde die Maut – weil die Mautstrecke auf Grundlage der vorläufigen Zuordnung zu einem günstigeren als dem Höchsttarif benutzt wurde, der entrichtete Betrag somit zu gering war – nicht ordnungsgemäß entrichtet.

Mit dem tatgegenständlichen KFZ wurde am 24.05.2023 um 16:45 Uhr innerhalb der oa. Einmeldefrist – die A1, Abschnitt O__ E__ D__, Fahrtrichtung Staatsgrenze F__, km 164,057, (mautpflichtige Bundesstraße A, Bundesautobahn) benutzt und es hat demzufolge keine ordnungsgemäße Mautentrichtung stattgefunden.

Sie haben – weil Sie es unterlassen haben den Nachweis über die Zuordnung des Kraftfahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse fristgerecht bis zum 21.06.2023 zu übermitteln – diese nicht ordnungsgemäße Entrichtung der Maut verursacht und sich gemäß § 20 Abs. 3 BStMG 2002 strafbar gemacht.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1. §§ 1, 6, 7 und 9 Abs. 11 Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG) 2002, BGBl. I Nr. 109/2002 idF. BGBl. I Nr. 74/2021

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß

1. € 300,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 20 Abs. 3 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, BGBl. I. Nr. 109/2002, idF BGBl. I Nr. 155/2021

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 30,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10%.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher € 330,00"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen erhob der Bf mit Eingaben vom 03.12.2024 und 05.12.2024 fristgerecht Beschwerde, in der er im Wesentlichen ausführte, dass dem nachstehenden E-Mail-Verlauf zu entnehmen sei, dass am 13.06.2023 von seiner GmbH die erforderlichen Dokumente an die ASFINAG weitergeleitet worden seien und seine Firma am 13.06.2023 um 20:10 Uhr von der ASFINAG den „Nachweis tarifrelevanter Merkmale" erhalten haben. Das Problem liege jedoch darin, dass das ehemalige KFZ-Kennzeichen des österreichischen Besitzers mit dem Kennzeichen bbb/AT angegeben worden sei, an Stelle jenes seiner GmbH aaa/D.

Als Beweis wurden der Beschwerde nachfolgende Unterlagen angefügt:

- E-Mail vom 13.06.2023, 08:46 Uhr, von aaa@aaa.de an die bbb@bbb.at gerichtet, mit dem aufgrund der Aufforderung der ASFINAG die dazugehörigen Nachweise für das Kennzeichen DE aaa übermittelt wurden.
- Beleg des GO-Mautsystem für Lkw, Busse und schwere Wohnmobile der ASFINAG vom 24.05.2023, 12:07 Uhr, für den Zulassungsbesitzer mit der Kundennummer ccc und der Information zu den gespeicherten KFZ-Daten betreffend das Kennzeichen aaa (DE) mit der Achsenzahl 4 und der angeführten Emissionsklasse EURO 6 und dem Hinweis, dass bis spätestens 21.06.2023 die Dokumente (Zulassungsbescheinigung sowie sonstige erforderliche Dokumente [insbesondere CoP-/CoC-Dokument oder CEMT-Nachweis], zum Nachweis der tarifrelevanten Merkmale (Euro-Emissionsklasse, Antriebsart) nachgereicht werden müssen.
- Zulassungsschein des LKW's der Marke Mercedes-Benz Arocs (Betonmischer) betreffend das Kennzeichen bbb (A) mit der Fahrzeugidentitätsnummer ddd.

  (Aus diese ergibt sich, dass dieser LKW am 24.05.2023 abgemeldet wurde.)
- Automatisierte E-Mail der ASFINAG vom 13.06.2023, 20:10 Uhr, an die E-Mail-Adresse der „aaa@aaa.DE" gesendet, mit dem die ggst. GmbH auf den Nachweis der tarifrelevanten Merkmale 0066148696 aufmerksam gemacht wurde. Diesem E-Mail wurde ein Schreiben der ASFINAG vom 13.06.2023 adressiert an die I__, angefügt.
  (In diesem Schreiben wurde festgehalten, dass die I__ für folgendes Kennzeichen bbb/AT die EURO 6 erfolgreich nachgewiesen hat und die Nachweisprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde.)

Als weitere Beilagen wurden ein Handelsregisterauszug des J__ vom 04.05.2023 vorgelegt, eine Vertretungsvollmacht des Bf sowie eine Kopie des Reisepasses des Bf und eine Kopie des Personalausweises des Prokuristen.

2.1. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 09.12.2024 die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes dem LVwG OÖ zur Entscheidungsfindung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Damit ergibt sich gemäß § 2 VwGVG die Zuständigkeit des LVwG OÖ.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird der Entscheidung zugrunde gelegt:

Der Bf ist als Geschäftsführer verwaltungsstrafrechtlicher Verantwortlicher der Firma C__ mit Sitz in H-Straße.
Die Firma C__ ist Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeugs mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (D).
Am 24.05.2023 um 12:07 Uhr erwarb der Lenker des gegenständlichen Kraftfahrzeuges an einer GO-Vertriebsstelle eine GO-Box für das Kennzeichen aaa (D), auf welcher die EURO-Emissionsklasse 6 hinterlegt wurde. Noch am selben Tag wurde mit diesem Fahrzeug um 16:45 Uhr die Autobahn, A1, bei Straßenkilometer 164,057, Fahrtrichtung: Staatsgrenze F__, Abschnitt E__ D__, befahren.
Die 28-tägige Einmeldefrist für den Nachweis der EURO-Emissionsklasse für die GO-Box, die am 24.05.2023 dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (D) zugeordnet wurde, ist am 21.06.2023 abgelaufen. Der Bf als Verantwortlicher seiner Firma hat den geforderten Nachweis nicht innerhalb der 28-tägigen Nachweisfrist an die ASFINAG übermittelt, sodass dadurch die fahrleistungsabhängige Maut für die Benutzung von Mautstrecken nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Nach Ablauf der Einmeldefrist ist die vorläufige Zuordnung des gegenständlichen Kraftfahrzeuges erloschen und das Kraftfahrzeug rückwirkend der Tarifgruppe mit dem höchsten Tarif zuzuordnen gewesen. Die Einmeldung erfolgte für das Kennzeichen bbb (A) des österreichischen (Vor)Besitzers des KFZ. Die Übertretung wurde mit automatischem Überwachungssystem festgestellt.

Der hier gegenständliche LKW mit der Fahrzeug-Identifizierungsnummer ddd und dem österreichischen behördlichen Kennzeichen bbb wurde am 24.05.2023 vor der Zuteilung des bundesdeutschen Kennzeichens in Österreich abgemeldet.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Behördenakt, der Stellungnahme der ASFINAG vom 06.11.2024 und der Beschwerdeschrift samt den unter Punkt 1.2. angeführten Beweismitteln des Bf vom 03.12.2024 sowie der vom Bf mit E-Mail vom 23.05.2025 übermittelten Zulassungsbescheinigung betreffend das Kennzeichen aaa und dem Auszug aus dem Fahrtenbuch nachvollziehbar ergibt.
Aus der Anzeige der ASFINAG und den Beweisbildern ist ersichtlich, dass mit dem gegenständlichen Kraftfahrzeug die Autobahn A1 am angegebenen Tatort zur angegebenen Tatzeit benutzt wurde.
Vom Bf wurde dies weder im Verfahren vor der belangten Behörde noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bestritten.

Es ist auch unbestritten, dass vom Lenker des gegenständlichen LKWs mit dem bundesdeutschen Kennzeichen aaa am 24.05.2023 um 12:07 Uhr für die Firma C__ als Zulassungsbesitzer dieses LKWs eine GO-Box erworben und auf dieser die EURO-Emissionsklasse 6 für das bundesdeutsche Kennzeichen fff hinterlegt wurde.

Zur Stellungnahme der ASFINAG vom 06.11.2024, dass betreffend das verfahrensgegenständliche Fahrzeug während der Einmeldefrist keine Nachweisdokumente bei ihr eingetroffen sind, weshalb der bestehende GO-Box Vertrag am 12.06.2023 um 11:45 Uhr (gemeint wohl: 21.06.2023) aufgelöst wurde, ist festzuhalten, dass sich aus den vom Bf der Beschwerde angefügten Beweismitteln ebenfalls ergibt, dass von der GmbH am 13.06.2023 um 08:46 Uhr die erforderlichen Dokumente an die ASFINAG übermittelt wurden und seine GmbH noch am selben Tag um 20:10 Uhr von der ASFINAG eine Bestätigung über den „Nachweis tarifrelevanter Merkmale" erhalten hat. Allerdings wurde erst im Zuge der Prüfung der erhobenen Beschwerde festgestellt, dass bei der Einmeldung das ehemalige KFZ-Kennzeichen des österreichischen Besitzers mit dem Kennzeichen bbb/AT angegeben wurde und nicht das Kennzeichen der GmbH aaa/D.
Zu seinem Vorbringen hat der Bf auch die unter Punkt 1.2. angeführten Beweismittel vorlegt und in weiterer Folge mit E-Mail vom 23.05.2025 die Zulassungsbescheinigung für das bundesdeutsche Kennzeichen aaa samt Auszug des betreffenden Fahrtenbuches.

Aus den vorgelegten Beweismitteln ergibt sich, dass der LKW mit der Fahrzeug-Identifizierungsnummer ddd mit dem österreichischen behördlichen Kennzeichen bbb am 24.05.2023 abgemeldet, diesem LKW noch am selben Tag für die C__ für Prüfungs-, Probe- und Überprüfungsfahrten das bundesdeutsche Kennzeichen aaa

zugeteilt und dieser LKW noch am selben Tag in der Zeit von 13:00 Uhr und 20:00 Uhr von M__ nach Regensburg überstellt wurde.

Weiters ergibt sich daraus, dass das bundesdeutsche Kennzeichen des Fahrzeuges, welches auf der GO-Box gespeichert war, nicht mit dem Kennzeichen der Nachmeldung übereinstimmte, es sich jedoch beim Fahrzeug selbst um denselben LKW mit der Fahrzeug-Identifizierungsnummer ddd gehandelt hat, welcher am 24.05.2023 in Österreich abgemeldet wurde und dem noch am selben Tag das bundesdeutsche Kennzeichen aaa für die Firma C__ zugeteilt wurde. Der Bf hat durch Vorlage der Beweismittel glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt hat, dass ihm bei der Übermittlung der erforderlichen Nachweisdokumente ein Fehler unterlaufen ist, weil er bei der Einmeldung der Emissionsklasse das österreichische und nicht das bundesdeutsche Kennzeichen eingetragen hatte.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG), BGBl. I Nr. 109/2002 in der zur Tatzeit gültigen Fassung lauteten:

„1. Teil
Mautpflichten auf Bundesstraßen
Mautstrecken
§ 1. (1) Für die Benützung der Bundesstraßen mit Kraftfahrzeugen ist Maut zu entrichten.

2. Teil
Fahrleistungsabhängige Maut
Mautpflicht
§ 6. Die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der fahrleistungsabhängigen Maut. Mehrspurige Kraftfahrzeuge, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und ein Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, unterliegen der fahrleistungsabhängigen Maut, sofern ihr Eigengewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt. Sofern kein Nachweis des Eigengewichtes erbracht wird, gelten diese Fahrzeuge als solche mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen.

Mautentrichtung
§ 7. (1) Die Maut ist durch Einsatz zugelassener Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut im Wege der Abbuchung von Mautguthaben oder der zugelassenen Verrechnung im Nachhinein zu entrichten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kraftfahrzeuglenker ihre Fahrzeuge vor der Benützung von Mautstrecken mit diesen Geräten ausstatten können.
(2) Für die Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut kann ein angemessener Kostenersatz gefordert werden, der mit den Anforderungen des Artikels 7 Abs. 3 und des Artikels 7j Abs. 2 der Richtlinie 1999/62/EG vereinbar ist. Andere Formen der Mautentrichtung ohne Einsatz dieser Geräte können zusätzlich zugelassen werden.

(3) Der Mautgläubiger hat zur Mautabwicklung eine technische Lösung gemäß Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2019/520 einzusetzen, hat Vorgaben für Anbieter des europäischen elektronischen Mautdienstes (EETS-Anbieter), die gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2019/520 registriert sind, nach Maßgabe der Artikel 6 Abs. 2, 7 Abs. 2 und 15 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/520 zu erstellen und hat ihnen Zugang zu den Mautstrecken einzuräumen (Zulassung), wenn sie diese Vorgaben erfüllen. Zugelassenen EETS-Anbietern gebührt eine Vergütung gemäß den in Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2019/520 niedergelegten Grundsätzen. Der Mautgläubiger hat im Internet unter der Adresse www.asfinag.at eine Liste jener EETS-Anbieter zu führen, mit denen er einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat.
(4) Die näheren Bestimmungen über Geräte, deren Zulassung und Einsatz, über Abbuchung, Verrechnung und Erstellung eines Beleges nach Maßgabe des Artikels 7j Abs. 3 der Richtlinie 1999/62/EG und andere Formen der Mautentrichtung ohne Einsatz von Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut sowie über den europäischen elektronischen Mautdienst nach Maßgabe der Artikel 5 bis 8, 10, 13, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 2 sowie 17 der Richtlinie (EU) 2019/520 sind in der Mautordnung zu treffen.
(5) Mautdienstanbieter im Sinne des Artikels 2 Z 2 der Richtlinie (EU) 2019/520 haben den Vorgaben des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2019/520 zu entsprechen.

Mauttarife

§ 9. […]
(5) Die Mauttarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten sind in der Verordnung nach den in Anhang 0 der Richtlinie 1999/62/EG angeführten EURO-Emissionsklassen zu differenzieren, soweit nicht nach Maßgabe der in Artikel 7g Abs. 1 der Richtlinie 1999/62/EG genannten Ausnahmegründe davon abgesehen wird. Fahrzeuge mit den in Anhang 0 der Richtlinie 1999/62/EG angeführten EURO-Emissionsklassen sind zu Tarifgruppen zusammenzufassen, wobei eine Tarifgruppe zu bilden ist, in der zumindest die EURO-Emissionsklassen 0 bis III zusammengefasst sind. Sofern eine Differenzierung nach EURO-Emissionsklassen erfolgt, ist sie nach Maßgabe des Artikels 7g Abs. 1 und 4 der Richtlinie 1999/62/EG durchzuführen. Für Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb oder mit reinem Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb ist eine eigene Tarifgruppe zu bilden, für die der Tarif nicht mehr als 75 vH unter dem höchsten Tarif für EURO-Emissionsklassen liegen darf. Eine Differenzierung nach dem Zeitpunkt der Straßenbenützung kann nach Maßgabe des Artikels 7g Abs. 3 und 4 der Richtlinie 1999/62/EG erfolgen, wobei diese Differenzierung auch eingeschränkt auf einzelne Mautabschnitte oder Fahrzeugkategorien zulässig ist.
[…]
(11) Sind Fahrzeuge, denen nur ein einziges Kennzeichen zugewiesen wurde, nicht derselben Tarifgruppe zuzuordnen, so gilt für alle Fahrzeuge der Tarif jener Tarifgruppe, für die der höchste Tarif festgesetzt wird. Fahrzeuge, für die kein Nachweis erfolgt, der ihre Zuordnung zu einer Tarifgruppe ermöglicht, sind jener Tarifgruppe zuzuordnen, für die der höchste Tarif festgesetzt wird. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft kann zur Erleichterung der Mautabwicklung in der Mautordnung unter Setzung einer Befristung vorsehen, dass der Zulassungsbesitzer durch Erklärung des Fahrzeugantriebs gemäß Abs. 5 dritter Satz oder der EURO-Emissionsklasse die vorläufige Zuordnung eines Fahrzeuges zu einer Tarifgruppe erwirkt. Der Zulassungsbesitzer hat fristgerecht den Nachweis des erklärten Fahrzeugantriebs gemäß Abs. 5 dritter Satz oder

der erklärten EURO-Emissionsklasse nachzuholen, widrigenfalls die vorläufige Zuordnung rückwirkend erlischt.
[…]

4. Teil

Mautordnung und Datenverarbeitung
Erlassung

§ 14. (1) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat Bestimmungen über die Benützung der Mautstrecken festzulegen (Mautordnung).
(2) Die Mautordnung bedarf der Genehmigung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Mautordnung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und wenn sie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht zuwiderläuft.

6. Teil
Strafbestimmungen
Mautprellerei

§ 20. […]
(3) Zulassungsbesitzer, die den Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zum erklärten Fahrzeugantrieb gemäß § 9 Abs. 5 dritter Satz oder zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachholen und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursachen (§ 9 Abs. 11 zweiter und vierter Satz), begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis 3 000 € zu bestrafen.
(4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3 gelten als an jenem Ort begangen, an dem die Benützung von Mautstrecken mit einem gemäß § 9 Abs. 11 dritter Satz vorläufig einer Tarifgruppe zugeordneten Fahrzeug durch automatische Überwachung oder durch dienstliche Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans festgestellt wurde.
(5) Taten gemäß Abs. 1 bis 3 werden straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.
(6) Die Rückforderung gemäß § 19 ordnungsgemäß gezahlter Ersatzmauten ist ausgeschlossen."

Die maßgeblichen Bestimmungen der Mautordnung für Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs, Teil B in der hier anzuwendenden Fassung 72 lauteten:

„[…] 5.2 Deklaration der relevanten EURO-Emissionsklasse
Kraftfahrzeuge werden grundsätzlich der jeweils höchsten Tarifgruppe zugeordnet und die EURO-Emissionsklasse I im Zentralsystem und auf der GO-Box des jeweiligen Kraftfahrzeugkennzeichens hinterlegt, wenn nicht ausdrücklich die Eintragung einer besseren EURO-Emissionsklasse verlangt wurde bzw. wird (im Folgenden kurz ‚verlangte EURO-Emissionsklasse'). Für Kraftfahrzeuge mit einer EURO-Emissionsklasse bis EURO III ist eine Deklaration an der GO-Vertriebsstelle bzw. ein Nachweis der EURO-Emissionsklasse nicht erforderlich.

Nicht nur bei der Deklaration der EURO-Emissionsklasse, sondern auch bei der Anmeldung zum Mautsystem oder bei einer Datenänderung (siehe Punkt 5.6) ist an einer GO-Vertriebsstelle ausdrücklich eine bestimmte EURO-Emissionsklasse zu verlangen. Dazu ist es erforderlich, die GO-Box an der GO-Vertriebsstelle vorzulegen.
An der GO-Vertriebsstelle wird die Rechtmäßigkeit der Hinterlegung der verlangten EURO-Emissionsklasse nicht geprüft. Ein Nachweis der Rechtmäßigkeit der verlangten EURO-Emissionsklasse ist daher an der GO-Vertriebsstelle nicht erforderlich. Die Rechtmäßigkeit der verlangten EURO-Emissionsklasse ist der ASFINAG jedoch durch entsprechende Nachweisdokumente entweder vorab (siehe Punkt 5.2.2.2) oder im Nachhinein (siehe Punkt 5.2.2.1) nachzuweisen. Die ausdrücklich verlangte EURO-Emissionsklasse wird an der GO-Vertriebsstelle auf der GO-Box und im Zentralsystem hinterlegt und ist damit unmittelbar tarifrelevant.
Ein Anspruch auf Verrechnung des der jeweiligen Tarifgruppe zugeordneten Mauttarifs entsteht erst dann, wenn die EURO-Emissionsklasse an der GO-Vertriebsstellen auf der GO-Box hinterlegt wurde und die Nachweisprüfung (Nachweis der Rechtmäßigkeit der verlangten EURO-Emissionsklasse) positiv abgeschlossen wurde. Hinsichtlich der Nachweisfrist wird auf Punkt 5.2.2 verwiesen.
An der GO-Vertriebsstellen wird nach Hinterlegung der verlangten EURO-Emissionsklasse eine Fahrzeugdeklaration ausgehändigt, die

- die verlangte und hinterlegte EURO-Emissionsklasse,
- das auf der GO-Box hinterlegte behördliche Kraftfahrzeugkennzeichen sowie
- die auf der GO-Box hinterlegte GO-Box-Identifikationsnummer

ausweist.
Diese Fahrzeugdeklaration hat jedenfalls im Kraftfahrzeug zu verbleiben.
Zusätzlich wird bei der Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse ein Informationsbeleg zu den gespeicherten Kraftfahrzeugdaten übergeben, der insbesondere folgende Hinweise enthält:

- betroffenes Kraftfahrzeugkennzeichen und die GO-Box-Identifikationsnummer,
- Datum und Uhrzeit über die zu diesem Zeitpunkt hinterlegte EURO-Emissionsklasse und
- allfällige vom Zulassungsbesitzer zu beachtende Fristen.

Die hinterlegte EURO-Emissionsklasse ist beispielsweise sofort auf

- der Einzelleistungsinformation (Punkt 6),
- weiteren sonstigen Ausdrucken einer GO-Vertriebsstelle sowie
- im SelfCare-Portal

ersichtlich.

5.2.1 Deklaration der EURO-Emissionsklasse
5.2.1.1 Deklaration der EURO-Emissionsklasse durch den Zulassungsbesitzer
Zum Zwecke der Deklaration der EURO-Emissionsklasse kann der Zulassungsbesitzer selbst die Hinterlegung einer bestimmten EURO-Emissionsklasse vor Ort an einer GO-Vertriebsstelle verlangen.
Nach Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse an einer GO-Vertriebsstelle wird die Fahrzeugdeklaration ausgegeben. Durch Prüfung der ausgegebenen Fahrzeugdeklaration hat der Zulassungsbesitzer sicherzustellen, dass

- das auf der GO-Box hinterlegte behördliche Kraftfahrzeugkennzeichen mit dem tatsächlich am Kraftfahrzeug angebrachten Kraftfahrzeugkennzeichen sowie
- die GO-Box-Identifikationsnummer der mitgeführten GO-Box mit der auf der Fahrzeugdeklaration angeführten GO-Box-Identifikationsnummer übereinstimmt sowie

- die verlangte EURO-Emissionsklasse entsprechend der Erklärung des Zulassungsbesitzers hinterlegt wurde.

Im Falle einer Nichtübereinstimmung hat der Zulassungsbesitzer eine sofortige Änderung an der GO-Vertriebsstelle zu veranlassen, da ansonsten der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 erfüllt werden kann. Diese Prüfpflicht besteht weiters auch bei Ausstellung einer neuen Fahrzeugdeklaration oder eines Nachdrucks. Generell gilt, dass die Fahrzeugdeklaration vom Kraftfahrzeuglenker während der Fahrt mitzuführen ist (siehe Punkt 8).
Zusätzlich wird ein Informationsbeleg übergeben, der ebenso einer Prüfpflicht durch den Zulassungsbesitzer unterliegt

5.2.1.2 Deklaration der EURO-Emissionsklasse durch einen vom Zulassungsbesitzer bestimmten Dritten

Der Zulassungsbesitzer ist berechtigt, einen Dritten (insbesondere den Kraftfahrzeuglenker) anzuweisen, die Hinterlegung einer bestimmten EURO-Emissionsklasse vor Ort an einer GO-Vertriebsstelle zu verlangen. In diesem Fall fungiert der Dritte als Vertreter des Zulassungsbesitzers und übernimmt für diesen die Deklaration der EURO-Emissionsklasse. Nach Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse an einer GO-Vertriebsstelle wird auch in diesem Fall die Fahrzeugdeklaration ausgegeben. Der Dritte hat die Fahrzeugdeklaration zu prüfen, um sicherzustellen, dass

- das auf der GO-Box hinterlegte behördliche Kraftfahrzeugkennzeichen mit dem tatsächlich am Kraftfahrzeug angebrachten Kraftfahrzeugkennzeichen sowie
- die GO-Box-Identifikationsnummer der mitgeführten GO-Box mit der auf der Fahrzeugdeklaration angeführten GO-Box-Identifikationsnummer übereinstimmt sowie
- die EURO-Emissionsklasse der Anweisung des Zulassungsbesitzers an den Dritten entsprechend hinterlegt wurde.

Im Falle einer Nichtübereinstimmung hat der Dritte eine sofortige Änderung an der GO-Vertriebsstelle zu veranlassen, da ansonsten der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 erfüllt werden kann. Diese Prüfpflicht besteht auch bei Ausstellung einer neuen Fahrzeugdeklaration oder eines Nachdrucks. Generell gilt, dass die Fahrzeugdeklaration vom Kraftfahrzeuglenker während der Fahrt mitzuführen ist (siehe Punkt 8).
Der Zulassungsbesitzer haftet für die Richtigkeit der Deklaration der EURO-Emissionsklasse. Zu diesem Zweck hat der Zulassungsbesitzer den Dritten zeitnah zur Übergabe des Informationsbelegs an den Zulassungsbesitzer aufzufordern, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Nachweise fristgerecht übermittelt werden können (siehe Punkt 5.2.2).
Stellt der Zulassungsbesitzer nach Aushändigung des Informationsbelegs fest, dass eine falsche EURO-Emissionsklasse hinterlegt wurde, so hat der Zulassungsbesitzer unverzüglich die richtige EURO-Emissionsklasse an einer GO-Vertriebsstelle zu hinterlegen bzw. durch einen Dritten hinterlegen zu lassen. Auf die Möglichkeit der Nachentrichtung der Maut nach Punkt 7 wird ausdrücklich hingewiesen. Eine allenfalls im Zeitraum bis zur Hinterlegung der neuen EURO-Emissionsklasse zu viel entrichtete Maut wird nicht erstattet.

5.2.2 EURO-Emissionsklasse / Zuordnung zu einer Tarifgruppe (Nachweisprüfung)

Wurde die Hinterlegung einer EURO-Emissionsklasse verlangt, so ist die Rechtmäßigkeit der verlangten und hinterlegten EURO-Emissionsklasse der ASFINAG grundsätzlich durch geeignete Dokumente (siehe Punkt 5.2.3) nachzuweisen.

Über die Verpflichtung zur Nachweiserbringung wird der Zulassungsbesitzer durch einen Informationsbeleg hingewiesen, der an der GO-Vertriebsstelle in deutscher Sprache und – soweit vorhanden – in der Landessprache des Zulassungsstaats des Kraftfahrzeugkennzeichens, ansonsten in englischer Sprache, übergeben wird. Wird die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse durch einen vom Zulassungsbesitzer bestimmten Dritten an der GO-Vertriebsstelle vorgenommen, so hat der Dritte dem Zulassungsbesitzer den Informationsbeleg zu übergeben bzw. ist der Zulassungsbesitzer verpflichtet, diesen Informationsbeleg vom Dritten einzufordern.
Wird die verlangte EURO-Emissionsklasse den Tarifgruppen zugeordnet, für die der jeweils höchste Tarif festgesetzt ist (im Folgenden ‚höchste Tarifgruppen'), so ist eine Nachweiserbringung nicht erforderlich. Dies ist für die verlangten, nicht nachweispflichtigen EURO-Emissionsklassen (bis einschließlich EURO III) der Fall. Über das Entfallen der Nachweiserbringung wird ebenfalls durch einen entsprechenden Informationsbeleg hingewiesen, der an der GO-Vertriebsstelle in deutscher Sprache und – soweit vorhanden – in der Landessprache des Zulassungsstaats des Kraftfahrzeugkennzeichens, ansonsten in englischer Sprache, übergeben wird.
Die Nachweiserbringung für die verlangte EURO-Emissionsklasse, die nicht den höchsten Tarifgruppen zugeordnet wird, kann

- im Nachhinein nach Hinterlegung an der GO-Vertriebsstelle (Nachweisprüfung im Nachhinein, siehe Punkt 5.2.2.1) oder
- im Vorhinein vor der Hinterlegung an der GO-Vertriebsstelle (Nachweisprüfung im Vorhinein, siehe Punkt 5.2.2.2)

erfolgen. Dies ist für die verlangten, nachweispflichtigen EURO-Emissionsklassen IV, V, EEV und VI der Fall.

5.2.2.1 Nachweisprüfung im Nachhinein

Die Nachweisprüfung erfolgt nicht vor Ort an der GO-Vertriebsstelle, sondern durch die ASFINAG. Die erforderlichen Dokumente (siehe Punkt 5.2.3) sind der ASFINAG zu übermitteln, wobei folgende Möglichkeiten zur Verfügung stehen:
a) postalische Übermittlung
Die Nachweisdokumente sind an folgende Postadresse zu senden:
ASFINAG Maut Service GmbH
ASFINAG Service Center / Tarifrelevante Merkmale
N-Straße

Österreich
b) Übermittlung per Telefax
Die für die Übermittlung der Nachweisdokumente bereitgestellte Telefaxnummer lautet:
ASFINAG Maut Service GmbH
ASFINAG Service Center / Tarifrelevante Merkmale
+43 50 108-912 913
c) Übermittlung per E-Mail
Die erforderlichen Nachweisdokumente können in den Formaten

- *.pdf
- *.jpg
- *.tif

an bbb@bbb.at zur Prüfung übermittelt werden.

Eine Übermittlung und Zustellung der Nachweisdokumente per E-Mail gilt als bewirkt, wenn der Empfang dem Absender durch eine Antwort-E-Mail der ASFINAG bestätigt wird.

d) Übermittlung unter Nutzung des SelfCare-Portals

Für alle registrierten SelfCare-Benutzer besteht die Möglichkeit für ihre Kraftfahrzeuge (zum Mautsystem angemeldeten Kraftfahrzeugkennzeichen) die Nachweisdokumente an folgende Adresse zur Prüfung einzumelden: info@go-maut.at.

Die erforderlichen Nachweisdokumente können in den Formaten:

- *.pdf
- *.jpg
- *.tif

übermittelt werden.

Die für die Nachweisprüfung erforderlichen Nachweisdokumente sind binnen 28 Kalendertagen (einlangend), gerechnet ab Hinterlegung der verlangten EURO-Emissionsklasse an einer GO-Vertriebsstelle, an die ASFINAG zu übermitteln (im Folgenden kurz ‚Einmeldefrist').

Zur Erleichterung der Nachweiserbringung wird seitens der ASFINAG ein Antragsformular aufgelegt, das gemeinsam mit den Nachweisdokumenten zu übermitteln ist. Dieses Antragsformular in unterschiedlichen Landessprachen

- steht zum Download bereit
    - o im SelfCare-Portal (https://www.go-maut.at/selfcare-portal) oder
    - o auf https://www.go-maut.at/downloads
- kann auch über das ASFINAG Service Center angefordert werden.

Eine Übermittlung der Nachweise direkt von der GO-Vertriebsstelle ist nicht möglich. Werden innerhalb der Einmeldefrist die erforderlichen Nachweisdokumente übermittelt, so beginnt unmittelbar nach Einlangen der Nachweisdokumente die Nachweisprüfung durch die ASFINAG.

5.2.2.1.1 Vollständige, lesbare und rechtzeitige Einmeldung der geeigneten Nachweisdokumente

Kann auf Grundlage der übermittelten Nachweisdokumente die verlangte und hinterlegte EURO-Emissionsklasse nachgewiesen werden, wird die Nachweisprüfung positiv abgeschlossen. Das positive Prüfergebnis ist im SelfCare-Portal ersichtlich. Weiters besteht die Möglichkeit, den Bearbeitungsstand und Ausgang der Nachweisprüfung beim ASFINAG Service Center zu erfragen. Im Falle eines positiven Abschlusses der Nachweisprüfung besteht Rechtssicherheit im Hinblick auf die verlangte und hinterlegte EURO-Emissionsklasse.

5.2.2.1.2 Unvollständige und/oder fehlerhafte aber rechtzeitige Einmeldung der Nachweisdokumente

Werden innerhalb der Einmeldefrist die Nachweisdokumente übermittelt, sind diese jedoch fehlerhaft (beispielsweise unlesbar) oder unvollständig, so erfolgt seitens der ASFINAG eine einmalige Aufforderung zur Nachreichung der fehlenden und/oder unvollständigen Nachweisdokumente.

Voraussetzung hierfür ist die Bekanntgabe einer gültigen Kontaktadresse für allfällige Rückfragen und Aufforderungen durch die ASFINAG am Antragsformular.

Ist eine Aufforderung zur Nachreichung möglich, so verlängert sich die Einmeldefrist zur Nachreichung der fehlenden und/oder unvollständigen Nachweisdokumente einmalig um sieben Kalendertage, sodass die maximale Einmeldefrist 35 Kalendertage beträgt.

Werden nach der Aufforderung durch die ASFINAG die erforderlichen Nachweisdokumente ordnungsgemäß und fristgerecht nachgereicht und kann auf dieser Grundlage die Rechtmäßigkeit der verlangten und hinterlegten EURO-Emissionsklasse nachgewiesen werden, wird die Nachweisprüfung positiv abgeschlossen. Die Regelung des Punkts 5.2.2.1.1 gilt entsprechend.
Wird der Aufforderung der ASFINAG nicht oder nicht vollumfänglich entsprochen, so wird die Nachweisprüfung negativ abgeschlossen. In diesem Fall gilt die Regelung des Punkts 5.2.2.1.4 entsprechend.
Wird keine gültige Kontaktadresse bekannt gegeben, so wird die Nachweisprüfung negativ abgeschlossen. In diesem Fall gilt ebenso die Regelung des Punkts 5.2.2.1.4 entsprechend.

5.2.2.1.3 Rechtzeitige Einmeldung von Nachweisdokumenten für eine falsche EURO-Emissionsklasse
Werden innerhalb der Einmeldefrist Nachweisdokumente übermittelt, die belegen, dass an einer GO-Vertriebsstelle eine falsche EURO-Emissionsklasse verlangt und hinterlegt wurde, so ist wie folgt zu differenzieren:

a) Zuordnung der EURO-Emissionsklasse anhand der übermittelten Nachweisdokumente zu einer Tarifgruppe, die die Entrichtung eines niedrigeren Mauttarifes bedingt:
   In diesem Fall wird die durch die übermittelten Nachweisdokumente nachgewiesene EURO-Emissionsklasse im Zentralsystem hinterlegt
   Der Kraftfahrzeuglenker wird zunächst mit zwei kurzen Signaltönen (siehe Punkt 8.2.4.3.1) aufgefordert, eine GO-Vertriebsstelle aufzusuchen, um eine bereits hinterlegte EURO-Emissionsklasse ändern zu lassen.
   Wird trotz Signalisierung keine GO-Vertriebsstelle aufgesucht, so wird in weiterer Folge die GO-Box aktiv gesperrt, wobei diese Sperre dem Kraftfahrzeuglenker mit vier kurzen Signaltönen (siehe Punkt 8.2.4.3.2) bekannt gegeben wird.
   Beim Aufsuchen einer GO-Vertriebsstelle wird eine automatische Änderung der hinterlegten EURO-Emissionsklasse auf jene EURO-Emissionsklasse vorgenommen, für die der Nachweis erbracht wurde. Dem Kraftfahrzeuglenker wird an der GO-Vertriebsstelle überdies eine neue Fahrzeugdeklaration ausgehändigt, die frühere Fahrzeugdeklaration verliert damit automatisch ihre Gültigkeit. Die neue Fahrzeugdeklaration hat daher im Kraftfahrzeug zu verbleiben.
b) Zuordnung einer EURO-Emissionsklasse anhand der übermittelten Nachweisdokumente zu einer Tarifgruppe, die die Entrichtung eines höheren Mauttarifes bedingt:
   In diesem Fall wird der Ablauf der Einmeldefrist nicht abgewartet, sondern die GO-Box wird gesperrt, wobei die Regelung des Punkts 5.2.2.1.4 zur Anwendung gelangt.
c) Hinterlegung einer falschen EURO-Emissionsklasse innerhalb einer Tarifgruppe:
   In diesem Fall wird die durch die übermittelten Nachweisdokumente nachgewiesene EURO-Emissionsklasse im Zentralsystem hinterlegt.
   Wenn aus den übermittelten Nachweisdokumenten hervorgeht, dass die nachgewiesene EURO-Emissionsklasse im Falle einer Änderung der Tarifgruppenzuordnung die Entrichtung eines niedrigeren Mauttarifes bedingt, wird der Kraftfahrzeuglenker zunächst mit zwei kurzen Signaltönen (siehe Punkt 8.2.4.3.1) aufgefordert, eine GO-Vertriebsstelle aufzusuchen, um die in der GO-Box hinterlegte EURO-Emissionsklasse ändern zu lassen. Wird trotz Signalisierung keine GO-Vertriebsstelle aufgesucht, so wird in weiterer Folge die GO-Box aktiv gesperrt, wobei diese Sperre dem Kraftfahrzeuglenker mit vier kurzen Signaltönen (siehe Punkt 8.2.4.3.2) gekannt gegeben wird.

Bedingt eine Änderung der Tarifgruppenzuordnung jedoch die Entrichtung eines höheren Mauttarifes, wird die GO-Box, ohne vorherige Signalisierung durch zwei kurze Signaltöne (siehe Punkt 8.2.4.3.1), aktiv gesperrt, um über die Hinterlegung der falschen EURO-Emissionsklasse in der GO-Box in Kenntnis zu setzen und die Änderung auf die richtige (nachgewiesene) EURO-Emissionsklasse zu ermöglichen. Diese Sperre wird dem Kraftfahrzeuglenker mit vier kurzen Signaltönen (siehe Punkt 8.2.4.3.2) signalisiert.
In beiden Fällen wird beim nächsten Aufsuchen einer GO-Vertriebsstelle eine automatische Änderung der hinterlegten EURO-Emissionsklasse auf jene EURO-Emissionsklasse vorgenommen, für die der Nachweis erbracht wurde. Dem Kraftfahrzeuglenker wird an der GO-Vertriebsstelle überdies eine neue Fahrzeugdeklaration ausgehändigt, die frühere Fahrzeugdeklaration verliert damit automatisch ihre Gültigkeit. Die neue Fahrzeug-deklaration hat daher im Kraftfahrzeug zu verbleiben.

5.2.2.1.4 Keine Einmeldung der Nachweisdokumente innerhalb der Einmeldefrist
Werden innerhalb der 28-tägigen Einmeldefrist keine Nachweisdokumente (siehe Punkt 5.2.3) übermittelt, so wird die GO-Box gesperrt. Diese Sperre wird dem Kraftfahrzeuglenker mit vier kurzen Signaltönen (siehe Punkt 8.2.4.3.2) signalisiert. Beim Aufsuchen der nächsten GO-Vertriebsstelle wird auf der GO-Box aufgrund der mangelnden Nachweiserbringung die EURO-Emissionsklasse I automatisch hinterlegt und die Sperre aufgehoben. Für den Zeitraum gerechnet ab Verlangen und Hinterlegung der innerhalb der Einmeldefrist nicht nachgewiesenen EURO-Emissionsklasse, wird der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 verwirklicht, sofern mit diesem Kraftfahrzeug das mautpflichtige Straßennetz benutzt wurde.

5.2.2.1.5 Keine rechtzeitige Einmeldung der Nachweisdokumente innerhalb der Einmeldefrist
Werden die Nachweisdokumente nicht rechtzeitig innerhalb der Einmeldefrist übermittelt, so wird mit Ablauf der Einmeldefrist die GO-Box gesperrt, wobei auf diesen Fall die Regelung des Punkts 5.2.2.1.4 angewendet wird. Nachträglich einlangende Nachweisdokumente werden wie ein neuer Antrag behandelt und es kommt die Regelung des Punkts 5.2.2.2 entsprechend zur Anwendung.

5.2.2.2 Nachweisprüfung im Vorhinein
Nur für Kraftfahrzeugkennzeichen, die ordnungsgemäß zum Mautsystem angemeldet wurden (aktiver Vertrag) besteht alternativ die Möglichkeit, Nachweisdokumente vor tatsächlicher Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse an einer GO-Vertriebsstelle (siehe Punkt 5.2.1) der ASFINAG vorab zur Prüfung zu übermitteln. Bei Kraftfahrzeugkennzeichen, für die kein aktiver Maut-Vertrag vorliegt, besteht keine Verpflichtung für die ASFINAG, eine Nachweisprüfung vorzunehmen. Dennoch übermittelte Nachweisdokumente werden von der ASFINAG für eine allfällige spätere Verwendung nicht aufbewahrt.
Nach Abschluss der Nachweisprüfung durch die ASFINAG wird die nachgewiesene EURO-Emissionsklasse im Zentralsystem hinterlegt.
Bei einer Nachweisprüfung im Vorhinein ist die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse an einer GO-Vertriebsstelle ebenfalls zu verlangen. Stimmt die verlangte EURO-Emissionsklasse mit der vorab nachgewiesenen EURO-Emissionsklasse überein, wird diese

EURO-Emissionsklasse auf der GO-Box hinterlegt. In diesem Fall wird an der GO-Vertriebsstelle die Fahrzeugdeklaration sowie ein Informationsbeleg in deutscher Sprache und – soweit vorhanden – in der Landessprache des Zulassungsstaats des Kraftfahrzeugkennzeichens, ansonsten in englischer Sprache übergeben, aus dem hervorgeht, dass eine weitere Nachweiserbringung nicht erforderlich ist.
Unabhängig von der bereits im Zentralsystem hinterlegten (vorab nachgewiesenen) EURO-Emissionsklasse kann eine davon abweichende EURO-Emissionsklasse an der GO-Vertriebsstelle verlangt werden (Nichtübereinstimmung). Auch in diesem Fall wird ein Informationsbeleg ausgehändigt, der die nun auf der GO-Box hinterlegte (verlangte) EURO-Emissionsklasse sowie sich daran anknüpfende allfällige Verhaltenspflichten ausweist (z. B. allfälliger Lauf von Nachweisfristen). In diesem Fall wird an der GO-Vertriebsstelle eine Fahrzeugdeklaration über die verlangte und neu hinterlegte EURO-Emissionsklasse sowie der Informationsbeleg in deutscher Sprache und – soweit vorhanden – in der Landessprache des Zulassungsstaats des Kraftfahrzeugkennzeichens, ansonsten in englischer Sprache ausgehändigt.
Besteht ein aktiver Vertrag und geht aus den (vorab) übermittelten Nachweisdokumenten hervor, dass die nachgewiesene EURO-Emissionsklasse nicht mit der auf der GO-Box hinterlegten EURO-Emissionsklasse übereinstimmt, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Wenn aus den übermittelten Nachweisdokumenten hervorgeht, dass die nachgewiesene EURO-Emissionsklasse die Entrichtung eines niedrigeren Mauttarifes bedingt, wird der Kraftfahrzeuglenker zunächst mit zwei kurzen Signaltönen (siehe Punkt 8.2.4.3.1) aufgefordert, eine GO-Vertriebsstelle aufzusuchen, um eine bereits hinterlegte EURO-Emissionsklasse ändern zu lassen. Wird trotz Signalisierung keine GO-Vertriebsstelle aufgesucht, so wird in weiterer Folge die GO-Box aktiv gesperrt, wobei diese Sperre dem Kraftfahrzeuglenker mit vier kurzen Signaltönen (siehe Punkt 8.2.4.3.2) bekannt gegeben wird.
b) Wenn aus den übermittelten Nachweisdokumenten hervorgeht, dass die nachgewiesene EURO-Emissionsklasse jedoch die Entrichtung eines höheren Mauttarifes bedingt, wird die GO-Box, ohne vorherige Signalisierung durch zwei kurze Signaltöne (siehe Punkt 8.2.4.3.1), sofort aktiv gesperrt, um die Durchführung der Änderung der auf der GO-Box hinterlegten EURO-Emissionsklasse zu ermöglichen. Diese Sperre wird dem Kraftfahrzeuglenker mit vier kurzen Signaltönen (siehe Punkt 8.2.4.3.2) signalisiert. Beim nächsten Aufsuchen einer GO-Vertriebsstelle wird die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse vorgenommen.
c) Wenn aus den übermittelten Nachweisdokumenten hervorgeht, dass die nachgewiesene EURO-Emissionsklasse zwar in die jeweils selben Tarifgruppen fällt wie die tatsächlich auf der GO-Box hinterlegte (abweichende) EURO-Emissionsklasse, gilt Punkt 5.2.2.1.3 c) sinngemäß.

Die ASFINAG ist berechtigt, den Zulassungsbesitzer zu einer neuerlichen Nachweiserbringung aufzufordern, wenn in der Vergangenheit Nachweise erbracht wurden, die Hinterlegung der nachgewiesenen EURO-Emissionsklasse auf der GO-Box jedoch nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt wurde. Über die erneute Verpflichtung zur Nachweisführung durch den Zulassungsbesitzer wird dieser oder ein von ihm bestimmter Dritter an der GO-Vertriebsstelle mit einem Informationsbeleg in deutscher Sprache und – soweit vorhanden – in der Landessprache des Zulassungsstaats des Kraftfahrzeugkennzeichens, ansonsten in englischer Sprache, informiert.

5.2.3 Dokumente, die zum Nachweis einer EURO-Emissionsklasse geeignet sind
Im Folgenden werden beispielhaft Dokumente angeführt, anhand deren Vorlage eine Nachweisführung durch den Zulassungsbesitzer erfolgen kann:

1. Durch die Zulassungsbescheinigung (im Sinne des KFG 1967, BGBl I Nr. 267/1967 idgF) oder eine gleichwertige Bescheinigung, sofern diese Bescheinigung von der im Zulassungsstaat des Kraftfahrzeuges zur Ausstellung autorisierten Stelle ausgestellt wurde.
2. Durch das Dokument ‚Conformity of Production' (im Folgenden kurz ‚CoP-Dokument'), sofern dieser Nachweis von der im Zulassungsstaat des Kraftfahrzeuges zur Ausstellung autorisierten Stelle ausgestellt wurde.
3. Durch den ‚CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein Kraftfahrzeug' (im Folgenden kurz ‚CEMT-Nachweis'), sofern dieser Nachweis von der im Zulassungsstaat des Kraftfahrzeuges zur Ausstellung autorisierten Stelle ausgestellt wurde.
4. Durch ein ‚Certificate of Conformity' (im Folgenden kurz ‚CoC-Dokument') (Nachweis gemäß Anhang IX der Richtlinie 2007/46/EG).
5. Durch eine Bestätigung des Fahrzeugherstellers, wenn der Nachweis der hinterlegenden EURO-Emissionsklasse nicht durch die in den Unterpunkten 1 bis 4 genannten Nachweise und Bescheinigungen geführt werden kann, sofern diese Bestätigung (z. B. IG-Luft-Plakettenzuweisung) vom Fahrzeughersteller selbst oder von einem vom Fahrzeughersteller ausdrücklich Bevollmächtigten ausgestellt wurde. Die Fahrzeugherstellereigenschaft sowie die Bevollmächtigung sind ebenfalls nachzuweisen.

In den Fällen des Unterpunkts 2 bis 5 ist darüber hinaus für jedes Kraftfahrzeug eine Kopie der Zulassungsbescheinigung (im Sinne des KFG 1967, BGBl Nr. 267/1967 idgF) oder eine gleichwertige Bescheinigung den Nachweisdokumenten beizulegen, sofern diese Bescheinigung von einer zur Ausstellung autorisierten Stelle im Zulassungsstaat des Kraftfahrzeugs ausgestellt wurde.
Die Entscheidung über die zu hinterlegende EURO-Emissionsklasse wird auf Grundlage

- der übermittelten Nachweisdokumente
- der Eignung der übermittelten Nachweisdokumente sowie
- der von der ASFINAG bei Dritten selbständig eingeholten Auskünfte und Nachweise

getroffen. Für Partikelfilter ist mangels Tarifrelevanz kein Nachweis zu erbringen. […]"

3.3.2. Der Straftatbestand des § 20 Abs. 3 BStMG wird durch das Unterlassen der fristgerechten Übermittlung des Nachweises über die Zuordnung des Fahrzeugs zur erklärten EURO-Emissionsklasse in Zusammenhang mit einer nicht ordnungsgemäßen Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung einer Mautstrecke erfüllt. Anknüpfungspunkt für diesen Straftatbestand ist somit das Unterlassen des Nachweises (vgl. VwGH 02.11.2016, Ra 2016/06/0046). Durch das Unterlassen des fristgerechten Nachweises erlischt die vorläufige Zuordnung zur erklärten (günstigeren) Tarifklasse gemäß § 9 Abs. 11 BStMG rückwirkend und das Fahrzeug wird automatisch der höchsten Tarifklasse zugeordnet. Damit ist der Tatbestand der Mautprellerei gemäß § 20 Abs. 3 BStMG verwirklicht. Ein Entfall der Strafbarkeit für den Fall, dass nach Ablauf der Einmeldefrist der Nachweis erbracht wird, dass die vorläufig hinterlegte Tarifklasse der tatsächlichen Emissionsklasse entspricht, ist dem BStMG nicht zu entnehmen (VwGH 17.11.2021, Ra 2021/06/0111).

Beim Tatbestand des § 20 Abs. 3 BStMG handelt es sich damit um ein echtes Unterlassungsdelikt, welches das Unterlassen des rechtzeitigen Nachweises der günstigeren EURO-Emissionsklasse mit Strafe bedroht. Diese Meldung hat der Zulassungsbesitzer vorzunehmen. Er ist Adressat des § 20 Abs. 3 leg. cit. Zur Erfüllung seiner Verpflichtung stehen dem Zulassungsbesitzer nach der Mautordnung 28 Kalendertage zur Verfügung („Einmeldefrist").

3.3.3. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurde für den gegenständlichen LKW mit dem bundesdeutschen Kennzeichen aaa am 24.05.2023 um 12:07 Uhr die EURO-Emissionsklasse 6 an einer GO-Vertriebsstelle hinterlegt und am selben Tag wurde das Befahren eines mautpflichtigen Straßenstückes mit diesem LKW festgestellt. Der Bf hätte die erforderliche Einmeldung der EURO-Emissionsklasse für das gegenständliche Kennzeichen bis zum Ablauf des 21.06.2023 vornehmen müssen.
Der fruchtlose Ablauf der Frist führt zur Verwirklichung des Delikts der Mautprellerei im Sinne des § 20 Abs. 3 BStMG, weil für das verfahrensgegenständliche Kraftfahrzeug durch Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse 6 diese Tarifklasse durch das Befahren der mautpflichtigen Straße A1 am 24.05.2023, 16:45 Uhr, in Anspruch genommen wurde, die vorläufige Zuordnung zu dieser Emissionsklasse in Ermangelung der Vorlage von Nachweisdokumenten innerhalb der 28-tägigen Frist aber erloschen ist. Dadurch wurde die fahrleistungsabhängige Maut für die Benützung von Mautstrecken nicht ordnungsgemäß entrichtet.
Der Bf hat zwar nachweislich am 13.06.2023 eine Einmeldung durchgeführt, allerdings erfolgte diese nicht für das bundesdeutsche Kennzeichen aaa, sondern offenbar irrtümlich für das österreichische Kennzeichen bbb.

Damit hat der Bf die ihm angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

3.3.4. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes haben sich auch ausländische Teilnehmer am österreichischen Straßenverkehr über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren - dies gilt auch für die Bestimmungen des BStMG 2002 (vgl. VwGH 23.04.2017, Ra 2016/06/0137, und VwGH 17.03.2023, Ra 2023/06/0025).

Zur subjektiven Tatseite wird ausgeführt, dass sich aus den Feststellungen ergibt, dass dem Bf bei der Einmeldung ein Fehler unterlaufen ist, indem er das ehemalige KFZ-Kennzeichen des österreichischen Besitzers anstatt des bundesdeutschen Kennzeichens seiner GmbH angegeben hatte.
Dem Bf wird zwar zugestanden, dass er bemüht war, die erforderliche Einmeldung innerhalb der 28-tägigen Einmeldefrist ordnungsgemäß durchzuführen, er hätte aber die von der ASFINAG erhaltene Bestätigung des Nachweises tarifrelevanter Merkmale kontrollieren und noch innerhalb der Einmeldefrist eine Korrektur hinsichtlich des eingemeldeten Kennzeichens vornehmen müssen.
Weil der Bf nicht innerhalb offener Frist das korrekte Kennzeichen eingemeldet hatte, hat er fahrlässig gehandelt und damit den subjektiven Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, u.a. wenn die Strafmilderungsgründe die Straferschwerungsgründe beträchtlich überwiegen.
Die Bestimmung des § 20 Abs. 3 BStMG sieht eine Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro vor. Die Behörde hat in diesem Fall die Mindeststrafe verhängt. Dabei wurde die Unbescholtenheit des Bf strafmildernd berücksichtigt, Straferschwerungsgründe wurden keine festgestellt.

Das Landesverwaltungsgericht wertet auch das geringe Verschulden des Bf, das darin bestand, das dem KFZ neu zugewiesene Kennzeichen, anstelle jenes für das die GO-Box erworben wurde, einzumelden, bzw. diese Versehen nicht rechtzeitig richtigzustellen, als Milderungsgrund.
Dazu kommt, dass im gegenständlichen Fall die geschuldete Maut entrichtet wurde, sodass eine Schädigung des Straßenerhalters gegenständlich nicht eingetreten ist, was als weiterer Strafmilderungsgrund zu werten ist.

Damit ist von einem Überwiegen der Strafmilderungsgründe auszugehen, sind doch Straferschwerungsgründe auch im Verfahren vor dem LVwG nicht zu Tage getreten, sodass die Voraussetzungen des § 20 VStG zur Herabsetzung der Geldstrafe bis auf die Hälfte der Mindeststrafe hier vorliegen.

Mit der Verhängung des im Spruch des Erkenntnisses angeführten Strafbetrags ist eine ausreichende Sanktion gesetzt, dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen. Auch aus generalpräventiven Gründen kann mit der verhängten Strafe das Auslangen gefunden werden.

Zu II.:
Weil die Beschwerde teilweise erfolgreich war, sind gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten zum Rechtsmittelverfahren zu leisten und die Verfahrenskosten zum erstinstanzlichen Verfahren waren entsprechend herabzusetzen.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann